
Übersicht der grundlegenden Änderungen des russischen Steuerrechtes zum Anfang 2019

Anna Afanasyeva

17. Januar 2019



**BEITEN
BURKHARDT**

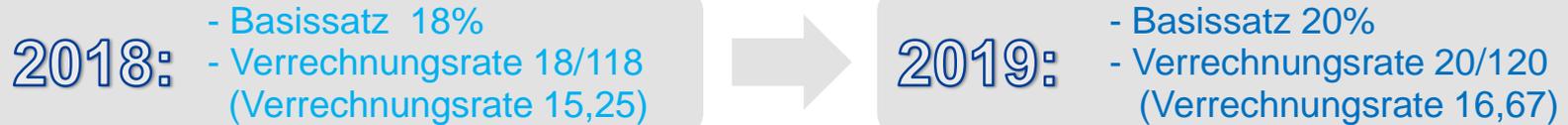
INHALT

- MwSt.
- Gewinnsteuer
- Vermögenssteuer, Bodensteuer
- Sozialversicherungsbeiträge
- Steuerverwaltung
- Sonstige Aspekte

MEHRWERTSTEUER (I)

Grundlegender Mehrwertsteuersteuersatz wird 20% betragen.

Für Verladungen ab Januar 2019 müssen neue Sätze angewendet werden:



- Für andere Steuersätze liegen keine Änderungen vor.
- Keine Übergangszeit. Beispiel: Vorschuss in 2018, Verladung in 2019: MwSt. auf Vorschuss nach der Verrechnungsrate 18/118, auf die Verladung - 20%.
- Praktischer Aspekt: wer „zahlt“ für die Steuersatzerhöhung?
 - siehe Formulierungen im Vertrag:
 - „Preis zuzüglich MwSt.“ – die Kosten gehen zu Lasten des Käufers, besteht das Abzugsrecht, kann er die Nachzahlung erstatten;
 - „Preis MwSt. inbegriffen“ – die Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Seit dem 01.01.2019 ist bei der Warenrückgabe Korrekturfaktura (KF) auszustellen. In der KF – derselbe Steuersatz, wie im ursprünglichen Dokument.

Empfehlungen des Steuerdienstes über die Wiedergabe der Nachzahlung von 2% MwSt., neues Format der Erläuterungen zur Steuererklärung ab dem 25.01.2019.

MEHRWERTSTEUER (II)

«Google-Steuer»: nun auch für b2b

Das ausländische Unternehmen, welches elektronische Dienstleistungen erbringt, soll ab dem 01.01.2019:

- sich bei der russischen Steuerbehörde anmelden;
- die MwSt. selbständig entrichten;
- Berichte selbständig erstellen.

Betrifft: Unternehmen, welche Dienstleistungen unter Anwendung der Informations- und Kommunikationsressourcen einschl. Internet erbringen, sowie deren russische Vertragspartner. Verzeichnis der Dienstleistungen - Ziff. 1 Art. 174.2 SteuerGB RF.

Russische Unternehmen (und Einzelunternehmer) werden keine Steueragenten mehr sein (ausgenommen Vermittlerunternehmen).

Für den Steuerabzug benötigen sie:

- ✓ Vertrag oder Verrechnungsdokument mit Angabe des MwSt.-Betrages;
- ✓ INN und KPP des ausländischen Verkäufers;
- ✓ Zahlungsdokumente.

EMPFEHLUNG: Geschäfte mit Auslandsgesellschaften der „Gruppe“ über Erbringung der Servicedienstleistungen zu überprüfen, Risiken möglich!

MEHRWERTSTEUER (III)

MwSt.-Erstattung im beschleunigten Verfahren

Die Grenzwertswenwerte zur Erstattung im beschleunigten Verfahren wurden herabgesetzt:

- ✓ Gesamtwert der gezahlten Steuer (MwSt., Akzisen, Gewinnsteuer und Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen) für 3 vorhergehende Jahre 2 Mrd. statt 7 Mrd. Rubel.
- ✓ Anforderungen gegenüber Bürgen: Mindestbetrag der abgeführten Steuern – 2 Mrd. statt 7 Mrd. Rubel, Bürgschaftsverbindlichkeiten dürfen 50% und nicht mehr 20% des Wertes der reinen Aktiva betragen.

MwSt. beim Erhalt der Mittel aus dem Staatshaushalt

Ab dem 01.01.2019 kann die MwSt. in Hinblick auf Waren (Leistungen/Dienstleistungen/Vermögensrechte) zum Abzug angenommen sein, die unter Inanspruchnahme von seit dem Jahr 2019 erhaltenen Subventionen / Haushaltsinvestitionen erworben wurden.

Voraussetzung: Das Geld wird ohne Berücksichtigung der MwSt.-Kosten zugewiesen (soll in Zuweisungsunterlagen angegeben sein).

GEWINNSTEUER (I)

Einschränkung der Rechte von Regionen, ermäßigte Steuersätze festzusetzen

Bis 01.01.2018 durften die Regionen Gewinnsteuersätze in eigene Haushalte unter 17% festsetzen.

- Ab 2019 gilt die Einschränkung: neue Gesetze über die Steuersatzsenkung dürfen nur dann verabschiedet sein, wenn dies im SteuerGB RF direkt angegeben wird (z.B. für RIP, SWZ).
- Stopp für Satzänderungen in 2018.
- Bis 2018 eingeführte ermäßigte Steuersätze gelten max. bis Ende 2022. Regionen dürfen diese früher erhöhen.
- Grundsätzlich gilt bis 2024 der folgende Steuersatz:

3% - föderaler Haushalt + 17% - in die Haushalte der RF-Subjekte = 20%

GEWINNSTEUER (II)

Auszahlungen und Verluste bei Liquidation oder Austritt

Ab dem 01.01.2019 können **Erträge** bei Austritt aus der Gesellschaft oder Liquidation als Dividenden eingestuft werden. Regel:



Früher wurde gestritten:

Differenz = Dividenden (FinMin) **vs** Differenz = sonstiger Bezug (FSD).

Ab dem 01.01.2019 darf man den **Gesellschafterverlust** bei Liquidation oder Austritt als Aufwendungen zum Liquidations- bzw. Austrittstag einstufen:



GEWINNSTEUER (III)

Rückführung der Einlagen in das Gesellschaftsvermögen wird nicht besteuert

Beginnend vom 01.01.2019 ist die Rückzahlung der früher eingebrachten Einlagen in das Gesellschaftsvermögen einer Tochtergesellschaft an den jeweiligen Gesellschafter steuerfrei.

WICHTIG: Einlagenbetrag / erhaltener Betrag zu belegen.

Einige Arten der Ausrüstungen können beschleunigt abgeschrieben werden

Ab dem 01.01.2019 darf man den erhöhten Faktor 2 in Bezug auf den Abschreibungssatz der Grundfertigungseinrichtung anwenden, wenn diese im Rahmen der besten zugänglichen technologischen Verfahren eingesetzt wird.

Das Verzeichnis diese Ausrüstungen wurde mit der Regierungsverordnung der RF Nr. 1299-r vom 20.06.2017 bestimmt.

GEWINNSTEUER (IV)

Aufnahme der Gesamtgebühren des Platon-Systems in die Aufwendungen

Ab 2019 wird der Kraftfahrzeugsteuerabzug i.H. der Zahlung für den Schaden, die Schwerlastwagen – Kraftfahrzeuge mit zulässigem Fahrzeuggesamtgewicht über 12 Tonnen – den Bundesautobahnen zufügen, abgeschafft.

In diesem Zusammenhang wird auch die Einschränkung in Bezug auf die Kostenerfassung für die Gewinnsteuer abgeschafft. Die Gesamtgebühr darf als sonstige Aufwendungen erfasst werden.

Aufwendungen für Urlaube der Arbeitnehmer in Russland

Ab dem 01.01.2019 wird erlaubt, die „Urlaubsaufwendungen“ innerhalb der RF für Arbeitnehmer, ihre Ehegatten, Eltern sowie Kinder oder Mündel aufgrund des Vertrages mit Reiseanbietern/Reisebüros als Arbeitskosten einzustufen.

Für Aufwendungen gelten folgende Normen:

- ✓ Max. 50 Tausend Rubel im Jahr für jeden Reisenden;
- ✓ Der Gesamtbetrag der Aufwendungen des Unternehmens für Ferienreisen, freiwillige Krankenversicherung und medizinische Dienstleistungen für Arbeitnehmer darf 6% der Gesamtarbeitskosten nicht übersteigen.

VERMÖGENSSTEUER

Bewegliches Vermögen – kein Besteuerungsobjekt mehr

Ab dem 01.01.2019 ist das Vermögensteuer lediglich auf Immobilien zu entrichten. Das bewegliche Eigentum hört auf, Besteuerungsobjekt zu sein, unabhängig davon, ob es früher der Steuerermäßigung unterlag.

Katasterwert (KW): neue Regeln der Steueranpassung

Bis 01.01.2019 kann man die Steuer neu berechnen lassen:

- ✓ für alle Zeitperioden, in welchen der ehemalige KW verwendet wurde - bei Änderung des Wertes wegen der Fehlerberichtigung, die bei der Ermittlung des KW zugelassen wurden;
- ✓ seit dem Jahr, in welchem der Anfechtungsantrag eingereicht wurde - bei Änderung des Wertes aufgrund des Beschlusses eines Ausschusses oder Gerichtes



Nach dem 01.01.2019 kann man die Steuer für alle Zeitperioden, in welchen der ehemalige KW verwendet wurde, neu berechnen lassen, wenn der KW in 2019:

- ✓ sich wegen der Behebung eines technischen Fehlers in der Höhe des KW ändert;
- ✓ sich wegen der Berichtigung der bei der Ermittlung des KW begangenen Fehler herabsetzt;
- ✓ sich wegen des Beschlusses eines Ausschusses bzw. Gerichtes über die Festlegung des Marktwertes ändert;
- ✓ sich wegen des Beschlusses eines Ausschusses bzw. Gerichtes, der die Ungültigkeit der Daten bestätigt, herabsetzt

NB: Die gleichen Veränderungen gelten für Bodensteuerrechnung!

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Änderung der Schwellenwerte für Versicherungsbeiträge

Für Versicherungsbeiträge für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und Mutterschaft:
815 Tausend Rubel

2018

Für Beiträge für die Pflichtrentenversicherung:
1 021 Tausend Rubel
+ 10% nach Erschöpfung

Für Versicherungsbeiträge für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und Mutterschaft:
865 Tausend Rubel

2019

Für Beiträge für die Pflichtrentenversicherung:
1 150 Tausend Rubel
+ 10% nach Erschöpfung

STEUERVERWALTUNG (I)

1. Änderungen in der Berechnung der Pönalien:

- Die Pönalien dürfen die Abgabenrückstände, auf welche sie berechnet werden, nicht übersteigen;
- Die Pönalien sind auch für den Tilgungstag der Abgabenrückstände zu berechnen.

2. Der Föderale Steuerdienst darf Daten zum Unternehmen bei seinen Wirtschaftsprüfern einholen

In zwei Fällen:

- das Unternehmen hat keine Daten bei Steueraußenprüfung/Prüfung des Geschäftes unter verbundenen Personen zur Verfügung gestellt;
- eine Anfrage von zuständigen Organen der Auslandsstaaten ist eingegangen.

Bei 2 Bedingungen:

- die Daten sind für die Steuer-, Abgaben-, Versicherungsbeitragsberechnung erforderlich;
- die Daten wurden im Wege der Wirtschaftsprüfungstätigkeit bzw. Erbringung damit verbundenen Dienstleistungen erhalten.

STEUERVERWALTUNG (II)

Transferpreisbildung und kontrollierte Geschäfte

Neue Regeln für Geschäfte, in Bezug auf welche Erträge und Aufwendungen ab 2019 anerkannt werden. Das Datum des Vertragsschlusses ist nicht wichtig.

1. Neue Regelungen für die Anwendung der Schwellenwerte:

- ✓ Russische Binnengeschäfte unterliegen einer Kontrolle, wenn der Ertragsschwellenwert i.H.v. 1 Milliarde Rubel überschritten wird.
- ✓ Geschäfte nach Ziff. 1 Art. 105.14 SteuerGB RF (darunter über Vermittler, außerwirtschaftliche) werden kontrolliert, wenn die Erträge davon 60 Millionen Rubel im Jahr übersteigen.

2. Merkmale kontrollierter Geschäfte wurden geändert, insb.:

- ✓ Selbständiges Kriterium bzgl. des Ertragsschwellenwertes i.H.v. 1 Mrd. Rubel wurde gestrichen: das Geschäft, das Merkmalen Ziff. 2 Art. 105.14 SteuerGB RF nicht entspricht, wird nicht kontrolliert, auch wenn Erträge 1 Mrd. Rubel übersteigen;
- ✓ neues Kriterium: Parteien wenden verschiedene Gewinnsteuersätze für die Tätigkeit an, über welche das Geschäft geschlossen wurde (betrifft eine Reihe der Steuersätze nicht, z.B. Dividenden);
- ✓ Kriterium bzgl. der Beteiligung der Partei am regionalen Investitionsprojekt (RIP) wurde gestrichen.

SONSTIGE WICHTIGE ASPEKTE

1. Der Satz der Umweltgebühr und der Umweltbeeinträchtigungsgebühr

2. KKT-Einsatz: Formatänderung und Abschluss des Übergangs zu online-Kassengeräten ab dem 01.07.2019

Ab Juli 2019 ist der KKT-Einsatz insbesondere erforderlich bei:

- bargeldlosen Abrechnungen der Organisationen mit natürlichen Personen, z.B. über die Bankkasse (Ausnahme – Bezahlung über softwarebasierte Zahlungsmittel);
- Anrechnung und Rückzahlung von Anzahlungen und Vorschüssen durch Organisationen;
- Darlehensgewährung durch Organisationen zur Bezahlung von Waren, Leistungen, Dienstleistungen.

Kundenangaben sind bei Verrechnungen zwischen Unternehmen (Einzelunternehmern) mit Bargeld oder via card payments anzugeben, ggf. können weitere Daten erforderlich werden:

- ✓ Herkunftsland der Ware,
- ✓ Akzisebetrag,
- ✓ Registrierungsnummer der Zollerklärung.

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



KONTAKT



Anna Afanasyeva

Juristin / Steuerberaterin, Partnerin

BEITEN BURKHARDT
ul. Marata 47-49, Lit. A, Büro 402
191002 St. Petersburg

Tel.: +7-812-449 60 00,
Fax: +7-812-449 60 01
Mobil: +7-921-954-21-10

E-Mail: Anna.Afanasyeva@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com